

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits, hiervon ausgenommen sind die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Mehrkosten, die die Klägerin zu tragen hat.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin nur gegen Sicherheitsleistung i.H. v. von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Im Übrigen kann die Klägerin die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i. H. v. von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 8.092,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Vergütungsansprüche aus einem Vertrag über die Teilnahme an einem Online-Kursprogramm namens „FBA Unstoppable E-commerce Trainingsprogramm“. Die Klägerin betreibt unter der Firmenbezeichnung [REDACTED] einen Hilfsdienst für hilfebedürftige Personen. Die Beklagte betreibt eine Plattform, auf der Drittanbieter digitale Produkte und Kursprogramme inserieren können. Das Geschäftsmodell der Beklagten sieht vor, dass die Kunden der Plattform Leistungen direkt bei der Beklagten buchen können und die Beklagte nach erfolgter Buchung ein Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Drittanbieter vornimmt.

Die Klägerin schloss am 27.10.2022 unter ihrer Firmenbezeichnung mit der Beklagten einen Vertrag über die Teilnahme an dem oben genannten Trainingsprogramm ab. Gegenstand des Trainingsprogramms war die Schulung im Vertrieb von Produkten über Amazon. Der Vertragsschluss erfolgte mündlich im Rahmen eines Videotelefonats. Das Programm sollte durch Herrn Nicklas Spelmeyer bzw. dessen Beratungsagentur durchgeführt werden.

Mit Vertragsschluss wurde ein Gesamthonorar i.H.v. 8.092,00 € (brutto) vereinbart. Die Klägerin leistete in der Folge eine Anzahlung i.H.v. 2.856,00 € sowie neun Raten i.H.v. jeweils 476 €, mithin insgesamt 7.140,00 € an die Beklagte.

Die vor Vertragsschluss auf der Website der Beklagten angezeigte Leistungsbeschreibung sah für das Programm folgende Leistungsinhalte vor:

- „1. Individuelle Betreuung über 12 Monate*
- 2. Persönliche Unterstützung bei all deinen Fragen zum Thema Amazon*
- 3. Zugang zu intensiven Live-Webinaren und Q&As, die 6 mal die Woche stattfinden*
- 4. Zugang zur Inkubator-Gruppe mit allen Mitgliedern*
- 5. Die umfangreichste Schritt für Schritt Anleitung*
- 6. Regelmäßige Updates mit neuem Content*
- 7. Tipps & Tricks, die nur 1% aller FBA Seller überhaupt bekannt sind*
- 8. Vier One-One Calls über Zoom bei der Produktauswahl & Marketing Planung*
- 9. Zugriff auf unsere Partnerschaftsliste (Steuerberater, Importeure, Banken, Produktentwickler, Designer, etc.)*
- 10. On-Boarding mit Unternehmensberater“*

Das Kursprogramm besteht aus vorab aufgezeichneten Videos, die einen Umfang von ca. 86 Stunden haben. Ferner gehören zu dem Programm wissensvermittelnde Live-Calls, die einen Umfang von ca. 478 Stunden haben. Die Live-Calls greifen das Konzept des Videokurses auf und erweitern und vertiefen das in den Kursmodulen vermittelte Wissen.

Weder die Beklagte noch Herr Nicklas Spelmeyer verfügen über eine Erlaubnis i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG.

Mit Schreiben vom 08.09.2023 erklärte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin gegenüber der Beklagten den Widerruf des Vertrages sowie dessen Anfechtung und forderte die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 30.09.2023 zur Rückabwicklung des Vertrages auf. Die Beklagte hat keine Rückabwicklung vorgenommen, sondern auf eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bestanden.

Die Klägerin behauptet, sie habe den Vertrag als Verbraucherin abgeschlossen. Das Honorar sei zwar von ihrem Geschäftskonto abgebucht worden, es sei aber letztlich von ihrem Steuerberater als private Entnahme deklariert worden.

Der Kurs habe überwiegend aus vorab aufgenommenen Videos bestanden. Vereinbarte Gesprächstermine seien seitens der Dienstleisterin wiederholt nicht wahrgenommen oder verwei-

gert worden, was sie auch beanstandet habe.

Der Kurs sei für die Klägerin nutzlos, die von der Beklagten erbrachten Leistungen wertlos gewesen, insbesondere sei der vorab in Aussicht gestellte Erfolg eines 3-5fachen Verdienst im Vergleich zu einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis bei nur zwei Arbeitsstunden am Tag nicht eingetreten. Das vereinbarte Honorar sei vor diesem Hintergrund nicht angemessen.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Vertrag sei gem. §§ 312 g Abs. 1, 355 BGB i.V.m. § 4 FernUSG widerrufen worden. Zudem sei er auch gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, da weder die Beklagte noch ihr Dienstleister über die nach § 12 FernUSG erforderliche Erlaubnis verfügt hätten. Das FernUSG finde auch auf die Klägerin Anwendung, selbst wenn diese den Vertrag als Unternehmerin abgeschlossen hätte, da das FernUSG auch auf B2B-Verträge anwendbar sei.

Gegenstand des Vertrages sei auch Fernunterricht i.S.d. § 1 FernUSG. Für die hiernach erforderliche Lernerfolgsüberwachung genüge es, dass - wie vorliegend - die Möglichkeit zu Live-Calls und inhaltsbezogene Kommunikation zwischen Teilnehmenden und Lehrendem bestehe. Eine gezielte Wissensabfrage sei indes nicht erforderlich. Das Merkmal der räumlichen Trennung sei sowohl nach Wortlaut als auch nach der gesetzgeberischen Intention des FernUSG gegeben.

Im Übrigen sei der Vertrag wegen Wuchers gem. § 138 Abs. 2 BGB nichtig, da Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis stünden.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.140,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.10.2023 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten keine weiteren Ansprüche aus dem am 27.10.2022 geschlossenen Vertrag zustehen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Klägerin habe das gesamte Coaching Programm durchlaufen und keinerlei Beanstandungen zum Ausdruck gebracht. Sie habe uneingeschränkten Zugriff auf sämtliche Vertragsinhalte gehabt. Sie habe sich stetig in den Videokurs eingeloggt und alle Videos des Kurses gesichtet. Hätte die Klägerin von der Nichtigkeit des Vertrages gewusst, hätte sie mit ei-

nem anderen Anbieter einen Vertrag über die in Rede stehenden Inhalte geschlossen.

Die Beklagte ist der Ansicht, das FernUSG finde auf Vertragsschlüsse unter Unternehmern keine Anwendung.

Selbst wenn jedoch das FernUSG grundsätzlich anwendbar wäre, so sei das hier gegenständliche Trainingsprogramm kein Fernunterricht i.S.v. § 1 FernUSG. Es fehle bereits am Merkmal der „räumlichen Distanz“. Räumliche Distanz sei dann nicht gegeben, wenn synchrone Maßnahmen (live Unterricht) mehr als 50 % des Leistungsinhalts ausmachen würden. Auch liege kein Fernunterricht i.S.d. FernUSG vor, wenn - wie hier - keine systematische Überwachung des Lernerfolgs stattfinde. Im Übrigen fehle es vorliegend an der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, da es sich bei der vertraglich vereinbarten Leistung um ein sog. Coaching handele. Bei Coachings stehe die persönliche Entwicklung des Kursteilnehmers und nicht die Wissensvermittlung im Vordergrund. Es gehe um die persönliche Beratung und Begleitung des Kursteilnehmers. Ein vordefiniertes Lernziel gebe es nicht. Gegenstand des Kurses sei vielmehr ein dynamischer Beratungsprozess.

Der Vertrag sei auch nicht wegen Wuchers gem. § 138 Abs. 2 BGB nichtig. Eine Vergütung von „3.000,00 €“ (sic!) bewege sich im unteren Drittel einer üblichen Coachingvergütung für die angebotenen Leistungen.

Jedenfalls aber sei im Rahmen der Saldotheorie ein Wertersatzanspruch der Beklagten in Höhe des vereinbarten Honorars gegenzurechnen.

Der Rechtsstreit ist auf Antrag der Klägerin mit Beschluss vom 13.03.2025 durch das Landgericht Berlin II an das Landgericht Karlsruhe verwiesen worden.

Mit Schriftsätzen vom 27.11.2025 und 03.12.2024 haben sich die Parteien mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt. Das Gericht hat den Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO eine Schriftsatzfrist bis zum 05.01.2026 gesetzt und Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 13.02.2026 bestimmt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige (I.) Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet (II.).

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Karlsruhe gem. § 281 Abs. 2 S. 3 ZPO örtlich zuständig.

Das für die Zulässigkeit des Klageantrags Ziffer 2 gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ist gegeben. Das berechtigte Interesse an der alsbaldigen Feststellung, dass die Beklagte aus dem streitgegenständlichen Vertrag keine weiteren Ansprüche herleiten kann, folgt aus dem Umstand, dass die Klägerin die vertraglich vereinbarte Vergütung noch nicht vollständig entrichtet hat und die Beklagte auf der Wirksamkeit des Vertrages beharrt und sich damit konkludent gegenüber der Klägerin eines vertraglichen Erfüllungsanspruches berührt.

II.

Die Klage ist auch überwiegend begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB auf Rückzahlung der gezahlten Vergütung in Höhe von 7.140,00 € (1.). Ferner war festzustellen, dass der Beklagten aus dem streitgegenständlichen Vertrag keine weiteren Ansprüche zustehen (3.). Soweit die Klägerin Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz begehrt, waren der Klägerin nur Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten zuzusprechen. Im Übrigen war die Klage abzuweisen (2.).

1.

Die Beklagte hat die von der Klägerin unstreitig i.H.v. 7.140 € bezahlte Vergütung ohne Rechtsgrund erlangt. Der zwischen den Parteien am 27.10.2022 geschlossene Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil weder die Beklagte noch der von der Beklagten beauftragte Dienstleister für das von ihr angebotene Coaching-Programm „FBA Unstoppable E-commerce Trainingsprogramm“ über die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügte.

a)

Bei dem von der Klägerin gebuchten Programm handelt es sich um Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG. Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2).

b)

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 FernUSG liegen hier vor. Die von der Beklagten gegen das

Vorliegen eines Fernunterrichtsvertrages erhobenen Einwände greifen nicht durch.

aa)

Es kann dahinstehen, ob die Klägerin als Verbraucherin i.S.d. § 13 BGB oder als Unternehmerin i.S.d. § 14 BGB anzusehen ist. § 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 FernUSG sind in beiden Fällen auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag anwendbar (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24, juris Rn. 31; BGH, Urteil vom 2. Oktober 2025 – III ZR 173/24 –, juris Rn. 20).

bb)

Entgegen der Ansicht der Beklagten war nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag auch eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden bzw. seinen Beauftragten geschuldet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG).

Das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs ist weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (BGH, Urteil vom 15. Oktober 2009 - III ZR 310/08, juris Rn. 16, 21; BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 - III ZR 109/24, juris Rn. 28; BGH, Urteil vom 2. Oktober 2025 – III ZR 173/24 –, juris Rn. 18).

Ein solcher Anspruch der Klägerin ist nach Auslegung der dem Vertrag zugrundeliegenden Programmbeschreibung zu bejahen. Hiernach hatte die Klägerin u.a. Zugang zu „*intensiven Live-Webinaren und Q&As*“ sowie die Möglichkeit, an vier „*One-One Calls über Zoom*“ teilzunehmen. Ferner wurde ihr eine „*individuelle Betreuung über 12 Monate*“ zugesichert. Auch wenn nicht ausdrücklich geregelt ist, dass die Klägerin in diesem Rahmen Fragen zum erlernten Stoff aus den von der Beklagten bereitgestellten Videoinhalten stellen konnte, ergibt sich dies aus einer nach §§ 133, 157 BGB vorzunehmende Auslegung. Insbesondere unter dem Begriff der „*Q&As*“ ist nach dem objektiven Empfängerhorizont zu verstehen, dass es der Klägerin vertraglich vorgesehen möglich sein sollte, Rückfragen zum Kursprogramm stellen zu können.

cc)

Nach der hier vertretenen Auffassung ist auch das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung gegeben.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist umstritten, ob eine räumliche Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG auch dann zu bejahen ist, wenn der überwiegende Anteil des Kursprogrammes synchron also durch Live-Übertragung stattfindet. Der

Bundesgerichtshof hat diese Frage bislang offengelassen (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24, juris Rn. 25; BGH, Urteil vom 2. Oktober 2025 – III ZR 173/24 –, juris Rn. 13).

Teilweise wird vertreten, dass nur eine asynchrone - d.h. insbesondere aufgezeichnete - Lehre, bei der kein direkter Austausch zwischen Lehrendem und Lernendem möglich ist, unter den Begriff des Fernunterrichts zu subsumieren sei. Dieser Ansicht nach soll nicht die gleichzeitige physische Präsenz der Beteiligten in räumlicher Nähe zueinander maßgeblich sein, sondern allein der Aufwand, den die Teilnehmer haben, um mit den Ausbildern in Kontakt zu treten. Die synchrone Lehre mittels Live-Unterrichts sei danach dem Präsenzunterricht gleichzusetzen (OLG München, Beschluss vom 16. Mai 2024 – 3 U 984/24 e –, juris Rn. 16; OLG Nürnberg, Urteil vom 5. November 2024 – 14 U 138/24 –, juris Rn. 31 ff.).

Die Gegenauffassung (OLG Dresden, Urteil vom 30. April 2025 – 12 U 1547/24 –, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 29.08.2024, Az. 13 U 176/23, Rn. 31, juris; OLG Celle, Urteil vom 29. Oktober 2024 – 13 U 20/24 –, juris), der sich das erkennende Gericht anschließt, verweist darauf, dass der Wortlaut der Norm keine Einschränkung auf asynchronen Unterricht vornimmt. Eine einschränkende Auslegung ist auch nicht angezeigt, zumal der Gesetzgeber bei der Schaffung des Fernunterrichtsschutzgesetzes ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 7/4245, S. 14) die Möglichkeit gesehen hat, dass der Unterricht (live) in einen anderen Raum übertragen werden kann und auch diesen Sachverhalt unter den Begriff der räumlichen Trennung gefasst hat. Auch der Umstand, dass bei Videokonferenzen eine synchrone Kommunikation wie bei Präsenzveranstaltungen möglich ist, kann eine einschränkende Auslegung des insoweit klaren Wortlauts nicht begründen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 FernUSG nach ihrem Schutzzweck weit auszulegen (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 - III ZR 109/24, juris; BGH, Urteil vom 2. Oktober 2025 – III ZR 173/24 –, juris). Ziel des Gesetzes ist eine umfassende Ordnung des Fernunterrichtsmarktes zum Schutz der Teilnehmerinteressen, nachdem Angebote von geringer methodischer und fachlicher Qualität auf dem Markt waren (BT-Drs. 7/4245, S. 12).

Zwar waren Videokonferenzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fernunterrichtsschutzgesetzes noch unbekannt. Auch mag das Schutzbedürfnis von Teilnehmern am Fernunterricht geringer sein, wenn dieser in Form einer Liveübertragung stattfindet und damit eine unmittelbare Interaktion zwischen Lehrendem und Lernendem ermöglicht. Aber auch im Falle einer Durchführung des Unterrichts in Form einer Videokonferenz ist das Schutzbedürfnis der Teilnehmer gegenüber dem Schutzbedürfnis von Teilnehmern an einem Präsenzunterricht in einem Maß erhöht, dass es die Einschränkung der unternehmerischen Freiheit durch das FernUSG rechtfertigt und nach der gesetzgeberischen Intention dessen Anwendung erfordert (OLG Dresden, Urteil vom 30. April

2025 – 12 U 1547/24 –, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 29.08.2024, Az. 13 U 176/23, Rn. 31, juris).

Da die asynchrone wie die synchrone Wissensvermittlung danach gleichermaßen unter den Anwendungsbereich des FernUSG fällt, kommt es nicht darauf an, dass – wie die Beklagte vorträgt – zum Kursprogramm nur 86 Stunden aufgezeichnete Videos und 478 Stunden wissensvermittelnde Live-Calls gehörten.

dd)

Gegenstand des Vertrages war auch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten i.S.d. § 1 Abs. 1 FernUSG. Der Einwand der Beklagten, der streitgegenständliche Vertrag sei ein sog. „Coaching-Vertrag“, bei dem der Schwerpunkt der geschuldeten Leistung auf der Persönlichkeitsentwicklung des Kunden und nicht auf der Wissensvermittlung liege, greift nicht durch.

Die Begriffe "Kenntnisse" und "Fähigkeiten" i.S.d. § 1 Abs. 1 FernUSG sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen (BGH, Urteil vom 2. Oktober 2025 – III ZR 173/24 –, juris Rn 11). Eine irgendwie geartete "Mindestqualität" der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (BGH a.a.O. m.w.N.).

Das von der Beklagten übermittelte Kursprogramm ist dahingehend auszulegen, dass Hauptziel des Kurses nicht die allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Klägerin war. Es ging vielmehr um deren Befähigung, sich eine Erwerbstätigkeit als Verkäuferin über Amazon aufzubauen. Von Seiten der Beklagten sollten der Klägerin hierzu eine „umfangreiche Schritt-für-Schritt-Anleitung“ sowie „Tipps & Tricks“ zur Vermarktung von Produkten zur Verfügung gestellt werden. Ziel war damit die Vermittlung konkreter Fähigkeiten.

Auch ist nach dem unbestrittenen Beklagtenvortrag, wonach Gegenstand des Kursprogramms „wissensvermittelnde Live-Calls“ in einem Umfang von ca. 478 Stunden gewesen seien, die das Konzept des Videokurses „aufgreifen und erweitern“ und das „in den Kursmodulen vermittelte Wissen vertiefen“ würden, davon auszugehen, dass ein Schwerpunkt der vertraglich vereinbarten Leistung auch in der Vermittlung von Wissen lag.

Dass durch den Kursinhalt womöglich auch die Persönlichkeit der Klägerin weiterentwickelt werden sollte, steht der Anwendung des FernUSG nicht entgegen, da die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten jedenfalls einen überwiegenden Raum einnehmen sollten.

c)

Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht nach den Grundsätzen der Saldotheorie zu kürzen. Die Beklagte hat einen zu saldierenden Anspruch gegen die Klägerin auf Wertersatz nicht ausreichend dargelegt. Insbesondere hat die Beklagte nicht substantiiert vorgetragen, in welchem Umfang die Klägerin durch die von ihr erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart habe. Die Beklagte hat trotz Kenntnis der von ihr selbst zitierten und ausführlich analysierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12.06.2025, III ZR 109/24, in der der Bundesgerichtshof aufzeigt, dass die Beklagte hinsichtlich eines zu saldierenden Gegenanspruchs darlegungs- und beweisbelastet ist, nicht hinreichend dargetan, ob und in welchem Umfang die Klägerin, falls sie gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang nicht über die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte. Die Beklagte hat sich zunächst lediglich auf eine Wertersatzpflicht der Klägerin berufen, unter pauschalem Hinweis darauf, dass die gebuchten und in Anspruch genommenen Leistungen „dem objektiven Marktwert“ entsprochen hätten, was die Klägerin unter Berufung auf § 138 BGB in Abrede gestellt hat. Soweit die Beklagte im Schriftsatz vom 05.01.2026 hierzu ergänzend vorgetragen hat, führt dies nicht dazu, dass der von der Beklagten geltend gemachte Wertersatzanspruch gegenzurechnen wäre. Die pauschale Behauptung, die Klägerin hätte bei Kenntnis der Nichtigkeit „mit einem anderen Anbieter über eine vergleichbare Leistung zu einem ähnlichen Preis“ gebucht sowie der abstrakte Vortrag, die von der Beklagten veranschlagte Vergütung sei „marktüblich“, auch bei „anderen Anbietern“ habe die Klägerin „mindestens 8.000 EUR“ für „vergleichbare Leistungen“ zahlen müssen, ein Tagessatz für Unternehmensberatung unterliege „abhängig von Thema und Marktposition einer großen Spanne“, das Beraterteam der Beklagten habe aus „erfahrenen Experten“ bestanden, weshalb ein Tagessatz von 1.500 EUR angemessen sei, ist nicht ausreichend. Konkrete Vergleichsangebote am Markt hat die Beklagte nicht dargelegt. Auf ihre Darlegungslast musste die Beklagte angesichts ihrer Kenntnis der Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht gesondert hingewiesen werden.

2.

Die Zinsforderung folgt aus §§ 280 Abs. 1, 286, 288 BGB war jedoch nach § 288 Abs. 1 BGB auf fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu begrenzen. Eine Entgeltforderung im Sinne von § 288 Abs. 2 BGB liegt in dem Rückzahlungsanspruch aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung nicht (Grüneberg in: Grüneberg, BGB, 85. Aufl., § 286 Rn. 27; Lorenz in: BeckOK BGB, 76. Ed., § 286, Rn. 41). Hinsichtlich der darüberhinausgehenden Zinsforderung war die Klage abzuweisen.

3.

Der unter Ziffer 2 geltend gemachte Feststellungsantrag ist ebenfalls begründet, da der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag gem. § 7 FernUSG nichtig ist. Insofern war festzustellen, dass die Beklagte gegen die Klägerin aus dem Vertrag keine weiteren Ansprüche herleiten kann.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 Nr.1 ZPO. Die geringfügige Differenz zwischen den zugesprochenen und den beantragten Zinsen führt nicht zu einem Teilunterliegen. Die Kosten der Verweisung des Rechtsstreits sind gem. § 281 Abs. 3 S. 2 ZPO der Klägerin aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 708 Nr. 11 Alt. 2 i.V.m. §711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Richterin